

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich und abweichende Bedingungen

(1) Für alle Mietverträge über die Vermietung von Mietgegenstand aus dem Angebotsprogramm der rentem GmbH (im Folgenden „Vermieter“) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen. Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.

(2) Mit Abschluss des Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere auch für alle abgeschlossenen Folgegeschäfte.

(3) Angebote gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB erfolgen stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. Der Mieter hat ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf Überlassung eines konkreten Gerätes. Die Gerätebezeichnung in der Auftragsbestätigung ist keine Vereinbarung im vorstehenden Sinne, sondern ein interner Dispositionsvermerk.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen einen anderen, vergleichbaren Mietgegenstand (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern dieser andere Mietgegenstand dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt, und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstands sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes mitzuteilen.

§ 3 Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

(1) Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen entsprechend der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zur Abholung bereitzuhalten, zum Versand zu bringen oder an einen vom Mieter zu benennenden Standort zu verbringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

(2) Ist der An- und/oder Abtransport durch den Vermieter vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge. Wünscht der Mieter eine darüberhinausgehende Mitwirkung der Mitarbeiter der rentem GmbH oder ihrer Beauftragten bei der Verladung an einem bestimmten Ort, beispielsweise an einer Rampe, so erfolgt diese auf Gefahr des Mieters. Die Mitarbeiter oder Beauftragten der rentem GmbH handeln insoweit als Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB des Mieters. Entstehen bei der Verladung an einer Rampe Schäden am Transportfahrzeug, der Mietsache oder der Rampe, so haftet hierfür der Mieter.

(3) Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet § 9(1) ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter den Vertrag kündigen, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

(4) Der im Mietvertrag ausgewiesene „voraussichtliche Liefertermin“ ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(5) Der Vermieter ist im Falle des Verzugs auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

(6) Der Vermieter ist berechtigt, an den Mietgegenständen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

(7) Sollte der Vermieter kein passendes Eigengerät als Mietgegenstand zur Verfügung haben, wird er im Namen des Kunden, den passenden Mietgegenstand zu den in diesem Vertrag vereinbarten Mietpreisen über ein Partnerunternehmen vermitteln. Auch in diesem Fall, bleibt die rentem GmbH Vertragspartner und Rechnungsleger.

§ 4 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich,

- a) den überlassenen Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, diesen ordnungsgemäß zu behandeln und dabei die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten
- b) die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
- c) Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere gegen Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die vom Vermieter vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.
- d) dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstands anzuzeigen. Ein Einsatz des Mietgegenstands ist außerhalb eines Umkreises von 50 km um den vom im Vertrag benannten Einsatzort bzw. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.
- e) den überlassenen Mietgegenstand in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Wird der Mietgegenstand aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Der Vermieter gibt dem Mieter zuvor Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung des Mietgegenstands nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den entsprechenden Zeitwert des Mietgegenstands zu ersetzen.
- f) etwaige für den Einsatz des Mietgegenstands erforderliche behördliche Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu besorgen.

(2) Der Vermieter darf den Mietgegenstand während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.

(3) Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

(4) Die Eigentumshinweise an den Mietgegenständen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch den Vermieter zugelassene Werbung an den Mietgegenständen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

(5) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich in Textform und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.

(6) Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadenaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.

(7) Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu § 4 (1) bis § 12(6), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 5 Unterhaltungspflicht des Mieters und Instandsetzungspflicht des Vermieters

(1) Neben den in § 4 dargelegten Pflichten, ist der Mieter verpflichtet,

- a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

- b) sofern nicht anders vereinbart, die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes während der Mietzeit auf seine Kosten durchzuführen; Hierzu gehört den überlassenen Mietgegenstand in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (bspw. Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
- c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- d) alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

(3) Die Pflicht zur Instandsetzung des Mietgegenstands obliegt dem Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden oder notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

(4) Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.

(5) Der Mieter ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Reparaturen an dem Mietgegenstand durchzuführen.

(6) Ein Stillstand des Mietgegenstands während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel des Mietgegenstands zurückzuführen.

§ 6 Versicherungspflicht

(1) Ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, welche bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall. Schäden an der gemieteten Bühne sind nicht von der Haftpflichtversicherung umfasst.

(2) Der Mieter versichert den Mietgegenstand für die Vertragslaufzeit gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch durch Abschluss einer Maschinenbruchversicherung zum Neuwert im Zeitpunkt der Überlassung. Er weist dem Vermieter den Abschluss der Versicherung vor Überlassung des Mietgegenstands nach. Vorbehaltlich einer ausdrücklich zu treffenden abweichenden Vereinbarung beauftragt der Mieter den Vermieter gegen Aufschlag von 10% auf den monatlichen Netto-Mietpreis mit dem Abschluss einer Maschinenbruchversicherung. Grundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG in der jeweils zwischen Vermieter und Versicherer geltenden Fassung) bzw. die jeweils gültigen Vertragsvereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Versicherer, welche dem Mieter auf Wunsch bekannt gegeben werden, mit einer Selbstbeteiligung von €2.500,00 je Schadensfall und je versicherter Sache, bei Entwendungsschäden (Diebstahl, Raub und Unterschlagung) mit einer Selbstbeteiligung von 25% je Schadensfall und je versicherter Sache zu Lasten des Mieters. Für den Fall, dass der Versicherer den Beitrag erhöht, behält sich der Vermieter ebenfalls eine Anpassung vor.

§ 7 Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

(1) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.

(2) Mit Übergabe des Mietgegenstandes wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll gefertigt, in welchem der Zustand des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe festgehalten ist.

(3) Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber dem Vermieter angezeigt und im Übergabeprotokoll festgehalten worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

(4) Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem

Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht und führt nicht zu einer herabgesetzten Miete.

(5) Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§ 8 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Haftungsregeln für während der Dauer des Mietverhältnisses entstandene Schäden am Mietgegenstand einschließlich Zubehör. Die Haftung erstreckt sich auch auf Kosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfall.

(2) Der Mieter haftet für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern diese nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen. Dies gilt insbesondere auch für Umweltschäden, die sich durch und im normalen Betrieb des Mietgegenstands ergeben, sofern diese nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen sind.

(4) Wird der Mietgegenstand berechtigt oder unberechtigt einem Dritten überlassen, so haftet der Mieter für die Einhaltung dieser Vertragsbedingungen.

(5) Der Mieter darf ausschließlich Personen mit der Bedienung des Geräts betrauen, die erfahren sind im Umgang mit dem Mietgegenstand oder mit vergleichbaren Geräten, insbesondere über die ggf. erforderliche Fahrerlaubnis verfügen. Spätestens bei Übergabe des Mietgegenstandes benennt der Mieter dem Vermieter schriftlich sämtliche Personen mit Vor- und Nachname, welche er zur Bedienung des Mietgegenstandes einsetzen wird. Die insoweit vom Mieter benannten Personen sind verpflichtet, sich vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes mit den Bedienungs- und Wartungshinweisen am Gerät vertraut zu machen.

(6) Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass die Einsatzmöglichkeiten und Bodenverhältnisse einen gefahrlosen Betrieb des Mietgegenstandes erlauben und hat vor Arbeitsbeginn alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(7) Verletzt der Mieter die vorstehend genannten Verpflichtungen, so hat er dem Vermieter alle daraus resultierenden Schäden zu ersetzen, auch ohne Verschulden.

§ 9 Haftungsbegrenzung des Vermieters

(1) Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- a) einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
- b) einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
- c) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- d) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
- e) falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

(2) Wenn durch das Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann,

so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 7(4) und 7(5) sowie § 5(1) entsprechend.

(3) Im Falle des Verzugs gilt § 3.

(4) Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch für solche Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 10 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

(1) Grundlage für die Berechnung der Miete, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreiseliste des Vermieters sowie die vertraglichen Vereinbarungen. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden über die 8 Stunden täglich und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter in Textform anzuzeigen und werden zusätzlich wie folgt berechnet. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand länger als acht Stunden täglich, so werden für jede weitere 8 Stunden ein zusätzlicher voller Mietpreis fällig. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag oder Sonntag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird der Mietgegenstand nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag von 50% auf die Tagesmiete als vereinbart.

(2) Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten des Vermieters festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und/oder Teilabtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.

(3) Falls nichts Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(4) Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar und nach Rechnungslegung sofort fällig. Erfolgt die Rechnungslegung erst nach Rückgabe des Mietgegenstands, so ist der Vermieter berechtigt Zwischenrechnungen zu stellen.

(5) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt.

(6) Der Vermieter ist berechtigt eine Kautions in Höhe von 10% des vereinbarten Mietpreises, mindestens jedoch 2.500,00 € vom Mieter vor Übergabe des Mietgegenstandes zu verlangen.

(7) Wird der Mieter selbst nur im Auftrag tätig, tritt er in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

(8) Der Vermieter verpflichtet sich, die dem Vermieter zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

(9) Der Vermieter ist berechtigt, Forderungen gegen in Deutschland und Ländern der EU sitzende Mieter zur Refinanzierung abzutreten. Dem Mieter wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesen Fällen können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die Factoringgesellschaft erfolgen, deren Bankverbindung dem Mieter bei Vertragsabschluss mitgeteilt wird.

(10) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen des Vermieters besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen den Vermieter zusteht.

(10) Befindet sich der Mieter mit der Zahlung einer fälligen Rechnung eine Woche in Verzug, so kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen und den Mietgegenstand nach Ankündigung in Tagefrist ohne gerichtliche Hilfe auf Kosten des Mieters abholen und anderweitig darüber verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall den Zugang zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen.

§ 11 Dauer, Beginn und Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

(1) Die Mindestmietzeit beträgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, 30 Tage.

(2) Die Mietzeit beginnt mit Übergabe oder Versendung des Mietgegenstandes, wobei die Übergabe grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten erfolgt. Der Tag der Abholung oder Absendung gilt als Miettag, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung erfolgt.

(3) Wird der Mietgegenstand zum vereinbarten Mietbeginn nicht vom Mieter abgenommen, gilt dies als Kündigung des Mietvertrages, wenn keine feste Mietzeit, sondern nur eine voraussichtliche Mietdauer vereinbart wurde. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet die vereinbarte Miete zzgl. Nebenkosten bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nach § 12 dieser AGB zu bezahlen. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über den Mietgegenstand anderweitig zu verfügen. Hierdurch erzielte Mieten werden zu Gunsten des Mieters auf dessen Verbindlichkeiten angerechnet.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(5) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Der Vermieter kann nach Beendigung der Mietzeit die sofortige Herausgabe des Mietgegenstandes verlangen.

(6) Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten. Im Fall der Rücklieferung den gesäuberten Mietgegenstand hat diese bis spätestens 17.00 Uhr, sofern nichts anderes vereinbart, an den Ort der Bereitstellung zu erfolgen. Ist die Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Werktag zu vereinbaren und den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort in transportfähigem Zustand bereitzustellen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, welche der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden - z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel - dann verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt sowie für jeden weiteren angefangenen Tag die vereinbarte Miete zu tragen.

(7) Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltspflicht nach § 5 dieser AGB nicht nachgekommen ist und die von ihm unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

(8) Wird der Mietgegenstand am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit vom Vermieter nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.

(9) Bei Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Darin werden der Zeitpunkt der Rückgabe und der Zustand des Mietgegenstands festgehalten und insbesondere die bei Rückgabe feststellbaren Schäden zu Nachweiszwecken dokumentiert. Die Beweislast für die Unrichtigkeit des Rückgabeprotokolls trägt der Mieter.

(10) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Vermieter nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz des Mietgegenstands befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen des Vermieters nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung des Mietgegenstands droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. Der Vermieter ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

(11) Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht in vertragsgemäßem, vereinbartem Zustand zurück (z.B. nicht gereinigt, verschmutzt, mit Farb- und/oder Betonanhaftungen, beschädigt, etc.), hat der Mieter die Kosten der Reinigung und/oder Reparatur zu tragen. Für die Dauer der Reinigung und/oder Reparatur hat der Mieter einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 120 % der von ihm gezahlten zeitanteiligen Miete zu zahlen. Der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens bleibt dem Mieter dabei vorbehalten.

§ 12 Kündigung

(1) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit gem. § 11(1) im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages.

(2) Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrag mit einer Kündigungsfrist von

- (a) einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- (b) zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche
- (c) einer Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist,

schriftlich kündigen.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beenden

- a) im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters unter Beachtung von § 10(4);
- b) wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
- c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt;
- d) der Mieter gegen seine in diesen Geschäftsbedingungen niedergelegten Pflichten in nicht unerheblicher Weise verstößt;

(4) Macht der Vermieter von dem ihm nach § 12(3) zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. § 11 und § 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 13 Verlust des Mietgegenstandes

(1) Der Mieter hat den Vermieter im Schadensfall unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Dem Vermieter ist hierüber ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

(2) Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen des Mietgegenstandes hat dieser Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Darüber hinaus hat der Mieter bei verschuldetem Verlust den Schaden zu ersetzen, den der Vermieter dadurch erleidet, dass der Mieter nicht in der Lage war, den Mietgegenstand rechtzeitig zurückzugeben.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, am Hauptsitz des Vermieters.

(3) Abweichende Vereinbarung oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Textformklausel.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.